

## VERWALTUNGSVORLAGE VL-192/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Feuerwehr	12.07.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	01.09.2021	4/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	09.09.2021	5/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	16.09.2021	5/20	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

#### **2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Gebührenerträge für den städtischen Haushalt in Höhe von 24.576.986,42 Euro für den Gebührenzeitraum 2021/2022

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die inklusive Entwicklung der Stadt Lünen.

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

./.

### BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die Betriebsergebnisse der Jahre 2018 und 2019 und das prognostizierte Betriebsergebnis 2020 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015 wird in der der Niederschrift beigefügten Fassung erlassen.
3. Die Gebührenkalkulation für die Benutzung des Rettungsdienstes der Städte Lünen und Selm für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 ist Gegenstand des Beschlusses.

Der Bürgermeister

Die Stadt Lünen ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger einer Rettungswache. Entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Lünen und der Stadt Selm stellt die Stadt Lünen ebenfalls den Rettungsdienst im Stadtgebiet Selm sicher. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes als öffentliche Einrichtung erhebt die Stadt Lünen Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

Ausschlaggebend für die Neufassung der Satzung und die damit verbundene Änderung der Gebührentarife, war die Beschlussfassung der 4. Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst im Kreis Unna. Der neue Rettungsdienstbedarfsplan hat eine Erhöhung der Rettungsmittelwochenstunden und der Fahrzeugvorhaltung und somit auch des Personalbedarfs zur Folge. Diese Parameter führen zu der erforderlichen Gebührenanpassung.

## 1. Jahresbericht zum Gebührenhaushalt des Jahres 2020

Die Betriebsabrechnung 2020 für den Gebührenhaushalt „Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Lünen“ wurde zunächst vorläufig erstellt, da auch der Jahresabschluss des Deutschen Roten Kreuzes abschließend zu prüfen ist und in die Betriebsabrechnung Rettungsdienst einfließt. Das Gebührenjahr schließt mit einer voraussichtlichen Unterdeckung in Höhe von – 1.108.349,38 € ab.

Die Abweichungen zwischen Plan und Ist resultieren im Wesentlichen daraus, dass höhere Personalkosten und Sachkosten entstanden sind, als in der Kalkulation berücksichtigt. Die Personalkosten sind anhand des damals vorliegenden vorläufigen Betriebsergebnisses für das Jahr 2019 unter Berücksichtigung der Tarifierhöhung für das Jahr 2020 veranschlagt worden. In der Folgezeit musste der Personalbestand erhöht werden, da sich aufgrund der 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans des Kreises Unna vom 16.03.2020 die Besetzung der Rettungsmittel verändert hat.

Des Weiteren sind die Sachkosten u. a. durch die deutlich höheren Notarztgebühren und durch die Inbetriebnahme eines zweiten Notarzteinsatzfahrzeugs gestiegen. Die Notarztgebühren werden vertraglich unter Beteiligung der Krankenkassen zwischen dem Kreis Unna und dem St. Marien Hospital Lünen festgesetzt.

Da die Bedarfspläne (3. und 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans) im Nachgang der Beschlussfassung bei dem Kreis Unna nahezu unmittelbar durch den Rettungsdienst der Stadt Lünen einschließlich des DRK im Jahr 2020 umgesetzt wurden und während der Coronapandemie eine schnellstmögliche Umsetzung auch zwingend erforderlich war, konnten die Veränderungen in der Gebührenkalkulation 2020 noch nicht enthalten sein. Die Unterdeckungen der Vorjahre konnten aufgrund der sich stetig ergebenden steigenden Sach- und Personalkosten und der veränderten Fahrzeugauslastung nicht reduziert werden und sind entsprechend aufgewachsen.

## 2. Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2022

Aufgrund der veränderten Kosten im Rettungsdienst (**Anlage 2**), müssen die Gebühren angepasst werden.

Nach dem aktuellen Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Kreis Unna sind in Lünen ab dem 01.01.2021 folgende Rettungsmittel vorzuhalten:

<b>Standort</b>	<b>Fahrzeug</b>	<b>Zeit</b>	<b>Besetzung</b>
RW Brambauer	RTW 3	07:00-07:00	BF
	RTW 2	07:00-19:00	DRK
RW Bezirk Mitte	FRW	07:00-07:00	BF
	FRW	07:00-19:00	DRK

Horstmar	RTW 4	07:00-07:00	DRK
Nord	RTW 7	07:00-07:00	BF
K2	NEF 1	07:00-07:00	BF
FRW	NEF 2	07:00-19:00	BF/DRK
FRW	ITW	07:00-20:00	BF
RW Selm			
Selm Mitte	RTW 8	07:00-07:00	DRK
Selm Mitte	RTW 9	07:00-07:00	DRK

Bei der Durchführung der Aufgaben im Rettungsdienst wird die Stadt Lünen durch das Deutsche Rote Kreuz (DRK) unterstützt. Das DRK stellt darüber hinaus die nachfolgende Besetzung der Krankentransportwagen:

<b>Rettungsmittel</b>	<b>Fahrzeug</b>	<b>Zeit</b>	<b>Besetzung</b>
Krankentransportwagen			
	KTW 1	09:00-21.00 (Mo-Fr und So/Feiertag) 09:00-16:00 (Sa)	DRK
	KTW 2	08:00-16:00 (Mo-Fr)	DRK

Aufgrund der 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans des Kreises Unna sind somit für Lünen und Selm ein NEF, ein RTW und zwei KTW mehr vorzuhalten.

## 2.1 Einsatzzahlen

In der Kalkulation werden zur Ermittlung der Gebühren für die Rettungsmittel im Divisor nur die produktiven, also abrechenbaren Einsätze berücksichtigt. Aufgrund der Einsatzstatistik für die Jahre 2018 bis 2020 ist im Durchschnitt eine Steigerung der abrechenbaren Einsätze bei dem RTW, sowie ein Rückgang der abrechenbaren Einsätze für die Notärzte und des NEF und ein starker Rückgang der KTW-Einsätze zu verzeichnen. Insgesamt wird für die Jahre 2021 bis 2022 mit dem Durchschnitt der Einsatzzahlen aus Vorjahren kalkuliert.

## 2.2 Gebührenveränderungen

### 2.2.1 Veränderungen der Gebührensätze

Die Kostenkalkulation für 2021/2022 stellt sich zusammenfassend wie folgt dar:

<b>Finanzbedarf</b>	
1) Aufwand 2021	10.572.391,36 €
2) Aufwand 2022	11.003.965,05 €
3) Anrechnung der Betriebsergebnisse aus Vorjahren und Auflösung der Überdeckung KTW aus 2018 in 2021/2022 (Anlage 4.2 der Gebührenkalkulation)	3.179.800,16
<b>Gebührenbedarf 2021/2022</b>	<b>24.576.986,42 €</b>
(Summe aus 1, 2 und-3 ohne sonstige Erträge in Höhe von 179.170,16 €; Anlage 4.6 )	

Die detaillierte Berechnung des Finanzbedarfs – einschließlich der historischen Entwicklung – kann der **Anlage 2** entnommen werden.

Aus der Division des kalkulierten Finanzbedarfs durch die kalkulierten Einsätze ergeben sich folgende Gebührentarife im direkten Vergleich zu den bisherigen:

Leistungen	Gebührensatz alt 2020	Gebührensatz neu 2021/2022
RTW	645,00 €	881,00 €
Notarzt	200,00 €	458,00 €
KTW	277,00 €	139,00 €
NEF	94,00 €	247,00 €

## **2.2.2 Gründe für die Veränderung der Gebühren**

### **2.2.2.1. Personalkosten**

Durch Tarifierhöhungen und Erhöhung der Rettungsmittelwochenstunden (um 307 Stunden) werden die städtischen Personalkosten mit 2.946.007,40 € für das Jahr 2021 und für das Jahr 2022 mit 2.997.884,64 € kalkuliert.

### **2.2.2.2 Sachkosten**

Insgesamt steigen die Kosten im Rettungsdienst weiter an. Im Wesentlichen lassen sich die Erhöhungen neben höheren Personalkosten vor allem aus den deutlich gestiegenen Aufwendungen an Dritte (Hilfsorganisation DRK, sowie Notärzte) erklären. Die im Verhältnis deutlich gestiegenen Overheadkosten hängen damit zusammen, dass die Berechnungsgrundlagen des DRK über die monatlichen Betriebsmittel deutliche Anpassungen erfahren haben.

Die Abschreibungen sind im Vergleich zu Vorjahren weiter gestiegen, da alte, teilweise abgeschriebene Fahrzeuge gegen neue ersetzt werden mussten.

### **2.2.2.3. Unterdeckungen aus Vorjahren**

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 KAG NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und diese in der Regel decken. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb von vier Jahren nach ihrem Entstehen ausgeglichen werden. Überschüsse sind in diesem Zeitraum auszugleichen.

Im Rettungsdienst der Stadt Lünen ist in den Vorjahren und 2017 bis 2020 jeweils ein Fehlbetrag erwirtschaftet worden. Der Fehlbetrag wird in der Kalkulation für die Jahre 2021-2022 berücksichtigt.

### **2.2.2.4 Einsatzfahrten**

Die Erhöhung der Gebühren für die Fahrzeuge ist u.a. auch auf die Reduzierung der Fahrten mit Ausnahme des RTW bei gleichzeitig steigenden Kosten zurückzuführen. Hier bleibt die Entwicklung nach der Corona-Pandemie abzuwarten. Die deutliche Erhöhung der Gebühren für das NEF resultiert u.a. aus der Steigerung der Kosten für Notärzte, die jedoch nicht in der Verhandlungshoheit der Stadt Lünen sondern bei dem Kreis Unna liegen.

## **Vorbereitende Gespräche und Verhandlungen**

Gemäß § 14 RettG NRW sind die Verbände der Krankenkassen und der Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren zu beteiligen. Gemäß § 14 Absatz 2 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung den o. g. Institutionen mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Die Gebührenkalkulation mit beurteilungsfähigen Unterlagen wurde den Kassenvertretern der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst zur Stellungnahme zugeleitet. Ein Einvernehmen konnte jedoch bis zum Zeitpunkt der Beschlussfas-

sung nicht hergestellt werden. Die Krankenkassenverbände haben sich zu der Gebührenkalkulation bisher nicht abschließend geäußert und haben verschiedene Erörterungstermine abgelehnt. Die Verwaltung strebt weiterhin aktiv ein Einvernehmen an.

Nach § 14 RettG ist zwar ein Einvernehmen mit den Krankenkassen anzustreben; nicht jedoch zwingend für die Rechtsgültigkeit der Gebührensatzung vorgeschrieben. Es obliegt der Kommune im Rahmen ihrer Satzungshoheit auch ohne ein Einvernehmen eine Gebührensatzung zu beschließen. Dieser Ratsbeschluss ist hinsichtlich des erforderlichen Gebührenertrages zum Ausgleich der Aufwendungen im Rettungsdienst erforderlich.

Die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung soll zum 01.10.2021 in Kraft treten.